

Zl. 51.087-II/6-1955. Nachr. 51.087-II/6-1955

Czernin-Morzin Jaromir.
Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten
RStG. betreffend das Gemälde "Der Künstler
in seinem Atelier" von Jan Vermeer.

Die vom BMFFin. urgierete ho.Einsichtsbemerkung Zl. 33.569/55
wurde als Beilage zur Zl.42.185/55 dem BMFFin. übermittelt. Min.
Klein hat diese Beilage übersehen. Er erklärte diesen Teil seines
Schreibens für gegenstandslos.

Am 2. Mai 1955 wurde Dr. Zykan, BDA, eingeladen, alle vorhandenen
Akten in der gegenständlichen Angelegenheit dem BMFFin zu übermitteln.
Dr. Zykan teilte telef. mit, dass sich die gegenständlichen Akten be-
reits im BMFFin, Sektion Vermögenssicherung befinden. Er wurde
vom Gefertigten beauftragt, dies unmittelbar dem Min. Rat Dr. Klein
bekanntzugeben und ihm auch für allfällige Auskünfte zur Verfügung
zu stehen.

Schließlich wurde über Wunsch des Min. R. Dr. Klein der in
Innsbruck befindliche Min. Rat Dr. Hohenauer (durch Vermittlung des
S. R. Dr. Rieger, der heute nach Innsbruck fährt) befragt, ob er in der
gegenständlichen Angelegenheit zweckdienliche Aussagen zu machen
in der Lage sei. Bejahendenfalls würde er vorgeladen und die Fahrt-
kosten und Diäten vom BMU aus "Förderung des Musealwesens" über-
nommen werden.

E i n l e g e n .

Wien, am 3. Mai 1955.

Vor Hinterlegung:

MR. Dr. Frcek.



Einbringungsstelle beim
Oberlandesgericht Wien
Wien V, Mittersteig 26
An die

8 AVB Ziv 860/55

Finanzlandesdirektion für NÖ. Wien und Burgenland
-Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungs-
angelegenheiten -

Wien, I.,
Schottenring Nr. 14/14 a

Der Akt der Rückstellungskommission beim Landes-
gericht für ZRS. Wien 63 RK 763/47 befindet sich seit 11.5.
1954 bei Vr V 10111/16/54 bezüglich eines Rückstellungs-
anspruches des Jaromir Czernin-Morzin,

Die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien
ersucht um Mitteilung, ob dieses Verfahren bereits
beendet ist bzw, um den Stand der Angelegenheit.

am 3. 5. 1955

FINANZLANDES DIREKTION
für Wien, NÖ. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherung
und Rückstellungsangelegenheiten

Eing.

- 9. MAI 1955

VP - V 1007F-46/54

IA. Maresch
Buchhalter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

12.5.55

Vorsitzendeschreiber

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KASAMAS
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5
TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

Wien, den 10. Mai 1955

haben soll, das bei der Vernehmung des Herrn Dr. Egger kein Interesse besteht, hervor, das Herr Prof. Heinrich Hoffmann offenbar über die Verkaufsgeschichte wohl Bescheid hat.

An das

ich stelle dabei her

Bundesministerium für Finanzen,

Abteilung 34,

Wien I, Ballhausplatz

Betr.: Zl. 206.661 - 34/1955, Jaromir Cernin - Morzin.

Zu dem Schriftsatz der Finanzprokuratur Zl. 15.468/55 v. 29.3.1955 kann ich mich nur dahingehend äußern, daß ich mich an die Vorfälle, die nunmehr 15 Jahre zurückliegen bzw. an die Details nicht mehr erinnern kann. Wohl war ich mit verschiedenen Kaufinteressenten in Verbindung und es ist auch gar nicht richtig, daß ich vielleicht nicht verkaufen wollte. Ich habe auch niemals in meiner Aussage am 7.12.1954 behauptet, daß ich seit dem Anschluß im Jahr 1938 nicht mehr verkaufen wollte. In meinem Vernehmungsprotokoll vom 7.12.54 steht davon gar nichts drinnen, die Finanzprokuratur behauptet hier etwas, was aktenwidrig ist.

Tatsache ist jedenfalls, wie schon von vielen Zeugen erhärtet, daß ich letztenendes an Hitler nicht verkaufen wollte, zumindest nicht um den genannten Betrag. Ich stelle fest, daß in dem Tagebuch des Herrn Dr. Egger in den Akt 19 Gz 246/52 des Landesgerichtes für ZRS Wien nichts davon enthalten ist, was die Vorgeschichte meines Verkaufes an Hitler irgendwie betrifft.

In dem Tagebuch des Herrn Dr. Egger heißt es auch (Anfang Dezember 1939), daß Herr Prof. Heinrich Hoffmann als Vertrauensmann Hitlers mit Schreiben vom 30.10.1939 erklärt

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KAZAMA
VERTEIDIGER IM STRAFRECHTEN
WIEN IV, Koltschitzkygasse 13/5
TEL. U 43-4-84 / P. 2-2. Kf. 123.106

haben soll; daß auf Seite des Führers für den Erwerb des Bildes
zunächst kein Interesse besteht. Daraus geht hervor, daß Herr
Prof. Heinrich Hoffmann offenbar über die Verkaufsangelegenheit
wohl informiert ist.

Ich stelle daher den

A n t r a g .

^(bis 10. VI. 55)
mir Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Stellungnahme des
Herrn Prof. Hoffmann, der derzeit in München lebt, einzuholen
und diese dem Ministerium vorzulegen, u.zw. mit dem Vorbehalt,
Herrn Prof. Hoffmann als Zeugen zu vernehmen, falls er etwas
wesentliches über die Angelegenheit weiss.

Jaromir Czernin - Morzin

Jaromir

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 208.125-134/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG;
Berufung gegen den Bescheid d. PLD Wien
vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10:133-21/54

Finanzprokuratur in Wien
mg. 16. MAI 1955
24619
Blg.

Der

Finanzprokuratur,

Wien I.,

behufs Kenntnisnahme mit der Einladung, eine allfällige Stellung-
nahme innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen in doppelter
Ausfertigung anher vorzulegen.

12. Mai 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

213

VR-V 10.075-46/55 ✓
Jaromir Czernin-Morzin, **angezogen**
Rückstellung eines Gemäldes nach dem
Zweiten Rückstellungsgesetz.
Zu GZ: 8 KVB Ziv. 860/55.

Wien, 12. Mai 1955.

I. An das
Oberlandesgericht Wien,
Einbringungsstelle,
Wien V,
Mittersteig 25.

Leit. Abt. 34
Bundesministerium für Finanzen
13. Mai 1955

Zur dg.Zahl 8 KVB Ziv 860/55 vom 3.V.1955 wird mitgeteilt, dass
das Rückstellungsverfahren Jaromir Czernin-Morzin noch nicht been-
det ist. Sämtliche Akten befinden sich derzeit bei der Berufungsbe-
hörde, dem Bundesministerium für Finanzen, Abt. 34. Wann das Berufungs-
verfahren beendet ist, kann von ha. nicht angegeben werden.

II. Kanzlei: W.V. 30. September 1955.

Für den Leiter der Dienststelle !

S. Lehky

zur Akte: 12. Mai 1955
eingeschrieben 13. 57 55/12
gezeichnet 13. Mai 1955
abgeteilt 13. Mai 1955
Beilagen

Am. Rad.

Finanzprokuratur in Wien
Tag. 16. MAI 1955
Sig. *24/10*



30/5,

Muh

St

VI-1/5768/188

2823

AP137

6

Zl. 24619/55
2823

VI-1/5168/188

Gen. I.

Betr.: < aus ON.188 >

z.Zl. 208.125-34/55

An das

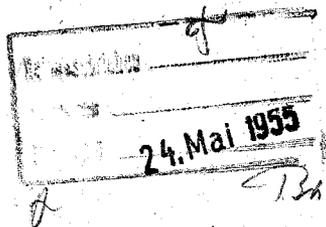
Bm.f.Finanz.

Die Prok. beehrt sich, zu der Stellungnahme des Antragstellers vom 10.5.1955 folgendes auszuführen:

1) Die Prok. hat in ihrer Stellungnahme vom 29.3.1955 die Aussage des Antragstellers vom 7.12.1954 zitiert, wonach er - nachdem das "Geschäft mit Amerika" vorbei war, d.h. nach dem Anschluss - kein Interesse an einem Verkauf des Gemäldes hatte; diese Aussage findet sich auf Seite 7 des Protokolles, drittletzter Absatz. Die Behauptungen des Antragstellers über eine angebliche Aktenwidrigkeit gehen daher ins Leere.

2) Der nunmehr befragte Zeuge Heinrich Hofmann wurde in der vorliegenden Angelegenheit bereits am 20.10.1951 vor dem BG.Salzburg als Rechtshilfegericht eingehend vernommen, wobei sowohl der Antragsteller wie auch sein damaliger Rechtsvertreter anwesend waren und sich an der Befragung beteiligten.

Der Zeuge hat dabei wörtlich angegeben: "Wie der gegenständliche Verkauf vor sich gegangen ist, weiss ich nicht." Die weitere Aussage setzt sich praktisch aus Vermutungen zusammen, wobei sich die Uninformiertheit des Zeugen z.B. daraus ergibt, dass er hinsichtlich des Verkaufswertes des Bildes von 6 Millionen Dollar spricht, während bekanntlich der Antragsteller selbst



nur von einem Angebot von einer Million Dollar gesprochen hat.

Es besteht daher keinerlei Veranlassung, neuerlich eine "Stellungnahme" des Zeugen Hoffmann einzuholen oder ihn noch einmal zu vernehmen.

20
5

28 / 5. 55
9
Jil
H

Brennholz
Geschäftszahl 63RM 763/47 ^{2/4}

Ersuchschreiben um Aktenrücksendung

An das Finanzlandesdirektion f. Wien, N.O. Bldg. Wien I,

Das gefertigte Gericht ersucht um Rücksendung der am
Geschäftszahl Vr - V 10.111 - 76/54 übermittelten Akten, Aktenzeichen 11.5. 1954 zur dortigen
betreffend die Rechtssache 63RM 763/47
oder Bekanntgabe der entgegenstehenden Hindernisse.

Abg. Verz.

Rückstellungskommission beim
Landesgericht in Wien

RECHENKAMMER
für Wien, N.O. Bldg.
Dienststelle für Versicherungs-
und Rückstellungssachen
Eins. 20 MAI 55
-V 10075-47/10
30.9.

Ed. sep. Florent
Wien V, Mittersteig 25
am 17.5.55

Geschäftszahl 10075-47/10
Vorakt abgeschlossen

An das -Gericht CM. Rd. in

Die oben bezeichneten Akten, werden 21.5.55

zurückgesendet.

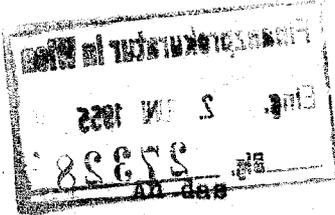
ZPOForm. Nr. 64 (Ersuchschreiben um Aktenrücksendung und Antwort, §§ 183, 301, 369 ZPO., § 37 JN).

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KASAMAS
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5
TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

23. Mai 1955

Bundesministerium für Finanzen
Wien I., Ballhausplatz 1
Nl. 208.882 - 34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.
Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien
vom 10. Juli 1954, Nl. VR-V 10.133-21/54



Wien
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung 34,

Betr. Nl. 208.125-35/55, Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.;
Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10. Juli 1954,
Nl. VR-V 10.133-21/54.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Ministeriums
zu obiger Zahl vom 12.5.1955, in dem mir eine Frist von zwei
Wochen zur Erlangung einer schriftlichen Stellungnahme des
Herrn Prof. Heinrich HOFFMANN, München, gesetzt wurde, erlaube
ich mir, um eine Fristerweiterung von weiteren zwei Wochen
zu bitten, da bis nun die Stellungnahme des Herrn Prof. Hoffmann
bei mir nicht eingegangen ist. Dies deshalb, weil ich ur-
sprünglich nicht die richtige Adresse des Herrn Prof. Hoffmann
hatte und ich schließlich die Anfrage über seinen Sohn,
Herrn Heinrich Hoffmann jun., München 13, Fellingstrasse 39,
richten mußte.

Mit bestem Dank für Jaromir Czernin

215

VR -V 10.075-47/55, ✓ ^{ausgetragen}
Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellung eines Gemäldes nach
dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
zu GZ: 63 RK 763/47.

Wien, 24. Mai 1955.

I. An die
Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS,
W i e n V,
Mittersteig 25.

Zur dg. Aktenrückforderung vom 17. Mai 1955, GZ: 63 RK 763/47, wird
auf das ha. Schreiben vom 30. April 1955, Zl: VR-V 10.075-45/55,
verwiesen.

II. Kanzlei: W.V. 30. September 1955.

Für den Leiter der Dienststelle !

TK
|

Belegnummer	26.5.55/10
Verglichen	26. Mai 1955
Abgefertigt	27. Mai 1955
Belegnummer	

Am. Rd.

Zl. 26093/55
2985

VI-1/5168/189

Gen. I

Betr.: < aus ON.189 >
z.Zl. 208.859-34/55

An das
Bm.f.Finanz.

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 20.5. 1955 beantragt, das dem Leistungsverzeichnis Dris. Egger zugrundeliegende Aktenmaterial beizuschaffen, um dessen Übereinstimmung mit dem Leistungsverzeichnis zu überprüfen.

s. Abf.:

Erl. 2fach
abfertigen.

28. Mai 1955

af

Die Prok. verweist aus diesem Anlass darauf, dass der im Akt 19 Cg 356/52 des LG.f.ZRS.Wien erliegende Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 19.5.1953, GZ.3398/52, in dem festgestellt wird, dass sämtliche Leistungen notwendig und zweckmässig waren, nach Einsichtnahme in die zugehörigen Handakten der Kanzlei Egger ergangen ist; dieser Umstand wird in dem zitierten Beschluss ausdrücklich erwähnt, während der Referent des Ausschusses, Herr Dr. Emtka, als Zeuge darüber hinaus ^{betont} erwähnt hat, dass Dr. Egger ein besonders sorgfältiger Anwalt war.

Die Parteien - also auch der Vertreter des Antragstellers - haben daraufhin ausdrücklich auf ihr Rügerecht verzichtet, das Gericht hat sein in allen Instanzen bestätigtes Urteil auf diesem Gutachten aufgebaut.

Da somit die Übereinstimmung des Aktenmaterials

28.5.55

Dr. Egger mit seinem Leistungsverzeichnis bereits von der für die Überprüfung anwaltlicher Leistungen zuständigen Stelle, nämlich dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer überprüft und bestätigt wurde, erübrigt sich eine neuerliche Überprüfung durch die Rückstellungsbehörde. Es würde dadurch nur eine weitere Verschleppung des bereits seit Jahren anhängigen Verfahrens herbeigeführt werden, ohne dass irgendwelche neue und relevante Umstände hervorkommen könnten.

Die Prok. beantragt daher, dem Antrag vom 20.5. auf Beischaffung des Aktenmaterial der Kanzlei Dr. Egger keine Folge zu geben.

[Handwritten signature]

26/ 5.55
9 gel

28. Mai 1955

Bundesministerium für Finanzen
Wien I., Ballhausplatz 1
Zl. 208.882 - 34/55

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KAZAMA
VERTEIDIGER IN STRASACHEN
WIEN IV, Kerschbachersgasse 12/3
TELEFON 484-24 u. 26, Kof. 123708

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.;
Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien
vom 10.VII.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 2 JUN 1955
Blg. 27328

Der
Finanzprokuratur,

Wien I.,
Rosenbursenstrasse 1

behufs Kenntnisnahme mit dem Beifügen, daß der diesbezügliche
Inhalt des do. Antrages vom 21. Mai 1955, Zl. 24619-6/55, dem Be-
rufungswerber unter einem mit der Aufforderung zugemittelt wird,
eine allfällige Gegenäußerung innerhalb einer Woche abzugeben.
Innerhalb dieser Zeit wolle auch eine allfällige Äußerung der
Finanzprokuratur dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt
werden.

31. Mai 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]
Herrn Prof. Dr. Helmut Holtmann, München, gesetzlich vertretungsberechtigt,
als einziger Vertreter der von weiteren zwei Wochen
zu bittend, da die nun die Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Holtmann
bei mir nicht eingegangen ist. Dies deshalb, weil ich un-
sprunglich nicht die richtige Adresse des Herrn Prof. Holtmann
hatte und ich schließlich die Adresse über seinen Sohn,
Herrn Helmut Holtmann, München 18, Welfengasse 39,
erhalten mußte.

Mit bestem Dank für bewährte Hilfe

[Handwritten signature]

A b s c h r i f t

Prof. Heinrich Hoffmann
München 19
Nederlingerstr. 61

München, den 31. Mai 1955 D₁

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Alfred Kasamas
Verteidiger in Strafsachen
W I E N IV
Kolschitzkygasse 15/5

Sehr geehrter Herr Doktor Kasamas !

Ihr freundliches Schreiben vom 24.5.1955 wurde mir durch meinen Sohn zugeleitet. Dazu möchte ich folgendes sagen:

In dem Brief, den ich seinerzeit - am 30.10.1939 - an den Rechtsanwalt Dr. Scanzoni schrieb und in dem es heisst "auf Seiten des Führers bestünde für den Erwerb des Bildes zunächst kein Interesse", muss auf das Wort zunächst Wert gelegt werden. Hitler hatte immer das gleichbleibende Interesse an dem Bild, wie er es bei dem Ankauf zum Ausdruck brachte.

Wenn ich damals geschrieben habe, daß Hitler zunächst kein Interesse an dem Bild habe, so deshalb, weil Hitler sich überfordert glaubte und der Meinung war, daß es ihm möglich sei, auf anderem Wege zu diesem Bild zu kommen.

So war es schliesslich ja auch. Als ich eine Münchner Kunsthändlerin auf das Interesse Hitlers aufmerksam machte, fuhr diese Frau nach Wien und es war ihr möglich, das Bild Hitler in München vorzuführen. Aber auch hier lehnte Hitler den Kauf ab mit der (auch bei dem Salzburger Gericht von mir gemachte Aussage) Begründung, das Bild sei ihm zu teuer, er lasse das Bild durch Generaldirektor Dr. Posse erwerben und er müsse das Bild für die Linzer Galerie so oder so haben. Hitler hatte um diese Zeit den Führervorbehalt" geschaffen, wonach jedes kunsthistorisch wertvolle Bild ihm zuerst angeboten werden musste und der Preis von Dr. Posse festgesetzt werden musste.

Ich weiss nicht, ob Ihnen diese Zeilen genügen und möchte nur noch meine Ansicht kurz zusammenfassen: Hitler wollte unter allen Umständen in den Besitz dieses Bildes kommen, wobei ich zu Gunsten Hitlers sagen muss, nicht für seine Person, als vielmehr für die Linzer Galerie. Trotzdem kann man von einem Zwang sprechen, denn Czernin hätte damals sicher einen Käufer gefunden, der mehr bezahlt hätte.

Ich hoffe, daß Ihnen mit diesen Zeilen gedient ist und begrüße Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Heinrich Hoffmann e.h.